



Kostenerstattung – die Chance!

Ein Tipp von Gabi Schäfer

Für von Honorarkürzungen geplagte Praxen gibt es jetzt eine Chance: Es geht dabei um das Prinzip der Kostenerstattung nach § 13 SGB V, das im GKV-Finanzierungsgesetz vom 22. Dezember 2010 neu gefasst und weiter präzisiert wurde. Ich zitiere im Folgenden die wesentlichen Aussagen dieser Änderung:

„Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Hierüber haben sie ihre Krankenkasse vor Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen. Der Leistungserbringer hat die Versicherten

weise die Wirtschaftlichkeitsprüfung und nachträgliche Honorarkürzungen werden wirksam verhindert.

Wer sich in diese Thematik tiefer einlesen möchte und auch juristische Ausführungen nicht scheut, möge sich das Dokument WD-9-073-18 des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags herunterladen und studieren, das unter dem Titel „Wahl der Kostenerstattung durch Versicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung nach § 13 Absatz 2 SGB V“ den Sachstand auf 23 Seiten darstellt und erläutert.

Auf der anderen Seite muss man natürlich daran denken, dass eine Reihe von Behandlungen im BEMA höher bewertet sind als die korrespondierende GOZ-Position.

vor Inanspruchnahme der Leistung darüber zu informieren, dass Kosten, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, von dem Versicherten zu tragen sind. Eine Einschränkung der Wahl auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen ist möglich.“

Ferner wurde durch diese Änderung der Gültigkeitszeitraum auf mindestens ein (1) Kalendervierteljahr verkürzt, was das Verfahren besonders praktikabel für aufwendige endodontische und fachlich anspruchsvolle PAR-Behandlungen macht. Da für die Behandlung eine Rechnung nach GOZ gestellt wird – der Patient also als Privatpatient behandelt wird – entfällt bei dieser Vorgehens-

Doch wie sieht hingegen nun die praktische Umsetzung aus? Zunächst muss der Patient natürlich über seine Rechte (das Recht, die Kostenerstattung zu wählen) und seine Pflichten (seine Entscheidung der Krankenkasse vor Beginn der Behandlung mitzuteilen) aufgeklärt werden. Ferner ist der Versicherte in einem Beratungsgespräch darüber zu informieren, dass Kosten, die nicht von seiner Krankenkasse übernommen werden, von ihm selbst zu tragen sind – sehr empfehlenswert ist hier eine schriftliche Dokumentation. Um Akzeptanz und dauerhafte Etablierung der Kostenerstattung eine Chance zu geben, sollte dieses Verfahren so patientenfreundlich wie möglich gestaltet werden. Auch sollte die Honorarbemessung in der Privatrechnung der

Behandlungssituation angepasst sein und die Rechnung sollte so ausführlich und detailliert sein, dass die Krankenkasse, die ja per Gesetz dazu verpflichtet ist, aus dieser GOZ-Rechnung die BEMA-Sachleistung zu ermitteln, dieser Verpflichtung problemlos nachkommen kann. Auf der anderen Seite muss man natürlich daran denken, dass eine Reihe von Behandlungen im BEMA höher bewertet sind als die korrespondierende GOZ-Position. So wird zum Beispiel die BEMA-01 bei einem Punktwert von 0,9 mit 16,20 EUR honoriert, während die GOZ-Nr. 0010 (Eingehende Untersuchung) im 2,3-fach-Satz 12,94 EUR ausmacht.

Wer durch diese Ausführungen ins Nachdenken gekommen ist und mehr zum Thema Kostenerstattung erfahren möchte, ist herzlich zum Besuch meiner Tagesseminare eingeladen, in denen diese und andere Themen erschöpfend und praktisch umsetzbar behandelt werden.

Details zu Terminen und Inhalten meiner Seminare findet man im Internet auf www.synadoc.ch

INFORMATION ///

Synadoc AG
Gabi Schäfer
 Münsterberg 11
 4051 Basel, Schweiz
 Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



PRÄZISE 2D/3D-BILDGEBUNG

Zeigen Sie, was in Ihnen steckt – mit Präzision von *PreXion*.

EXPLORER PreXion3D

2019 wurde das neue DVT-Gerät *PreXion3D EXPLORER* des japanischen Technologiekonzerns *PreXion* erfolgreich eingeführt. Das extra für den europäischen und US-amerikanischen Markt entwickelte System ermöglicht eine außergewöhnliche Kombination aus präziser Bildgebung, großem Bildausschnitt, geringer Strahlenbelastung, sicherer Diagnostik und digitaler Planung für alle Indikationsbereiche der modernen Zahnheilkunde.

Zeigen Sie, was in Ihnen steckt –
mit Präzision von *PreXion*.

JETZT zum exklusiven
Online-DVT-Fachkudkurs
am **24. Juni 2020** (Teil A) und
23. September 2020 (Teil B)
mit Prof. Dr. Axel Bumann
unter **www.viz.de** anmelden.



PreXion (Europe) GmbH

Stahlstraße 42-44 · 65428 Rüsselsheim · Deutschland

Tel: +49 6142 4078558 · info@prexion-eu.de · www.prexion.eu